



Deutscher bAV Service®

DbAV-NEWS

September

02
2011

Vorwort

Der »Deutsche bAV Service« ist gestartet – noch besser und schneller als es sich die Initiatoren und Partner gedacht und »erträumt« haben.

Bereits wenige Wochen nach Beginn seiner Umsetzung ist die Nachfrage an den **Deutschen bAV Service** enorm. Sowohl Berater aus allen Bereichen, Arbeitgeber und Personalabteilungen als auch erste Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgesellschaften stellen fest: Es werden rechtssichere, nachhaltige und zukunftsorientierte Lösungen zur Einrichtung, Verwaltung und fortlaufenden Betreuung von betrieblichen Versorgungswerken benötigt! Denn nach wie vor ist das Bild in zahlreichen Unternehmen in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung ernüchternd: arbeits- und zivilrechtlich »veraltete« Versorgungswerke, unkalkulierbare Haftungsgefahren für Arbeitgeber, nicht ausgereifte Informationsprozesse für Arbeitnehmer, hohe Verwaltungsgebühren an externe Dienstleister bei mangelnder Rechtssicherheit und unzureichenden Beratungsstandards, finanziell in Schieflage geratene Anlagewerte zur Ausfinanzierung von Versorgungswerken, mangelndes Wissen über alternative Handlungsmöglichkeiten.

Dieser nicht länger widerspruchlos hinzunehmenden Marktsituation tritt der **Deutsche bAV Service** daher entgegen.

Vor diesem Hintergrund sensibilisiert der **Deutsche bAV Service** alle betroffenen Rechtsanwender mit der o. g. Zustandsbeschreibung, um durch eine neue »richtige« Beratungsumsetzung die »Fehler der Vergangenheit« abzustreifen. Gerade die Thematik »bAV und unerlaubte Rechtsberatung« steht hierbei im Fokus des **Deutschen bAV Service**.

Seine wissenschaftlich geprägten Umsetzungen untermauert der **Deutsche bAV Service** mit Unterstützung der einschlägigen Rechtsauffassung des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ). Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt.

Seit dem Jahr 2010 wurde bzw. wird in der Fachwelt eine rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Diskussion zu den Rechtsberatungsbefugnissen von einzelnen Berufsgruppen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geführt. Vor allem der BRBZ hat diesbezüglich enorme Aufklärungsarbeit geleistet und herausgearbeitet, dass gerade Finanzdienstleister und Versicherungsmakler über keine abstrakte Rechtsberatungsbefugnis im genannten Beratungsbereich verfügen. So stellte der Präsident des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Henssler, sein zusammenfassendes Rechtsgutachten zur beschriebenen Thematik im Rahmen des »2. BRBZ-Rechtsberatungskongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2011« vor, um eine abschließende Rechtsklarheit für die Rechtsanwendung aufzuzeigen. Der zusammenfassende Kernsatz des Gutachtens lautet wie folgt: Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter verfügen nicht über die erforderliche Befugnis zur Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Somit sind offene Kooperationen zwischen Finanzdienstleistern und befugten Beratungspartnern unabdingbar!

Zögern Sie also nicht: Sprechen Sie uns an und lernen Sie uns besser kennen, damit die unerlaubte Rechtsberatung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung für Sie keine Gefahr mehr darstellt!

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und einen nachhaltigen Nutzen bei der Lektüre dieses Newsletters.

Herzlichst Ihr

Sebastian Uckermann

Geschäftsführer Kenston Services GmbH





PARTNER

Ausgewählte Kooperationspartner mit marktführenden Fachexpertisen repräsentieren die Marke »Deutscher bAV Service«.

Lernen Sie nachfolgend die »Partner« kennen und nehmen Sie Kontakt auf!



Rainer Gottwald

Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK). Seit 1989 im Bereich Kapitalanlagen und Versicherungen tätig, Schwerpunkt betriebliche Altersversorgung. Zertifizierter Kooperations- und Beratungspartner für bAV und Zeitwertkonten der Kenston Pension GmbH und Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.

www.dbav-gottwald.de



Peter Hartl

Seit fast 20 Jahren selbstständiger IT-Consultant und Inhaber des Systemhauses Hartl EDV e.K. Tätigkeitsschwerpunkte: Securitylösungen, Hosting, Softwareentwicklung, Network Engineering, EDV-Sachverständiger. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.

www.dbav-hartl.de



Christoph Hinsel

Dipl. Betriebswirt, Fachbereich Versicherungswesen. Seit 1998 Inhaber und Geschäftsführer der Eventagentur EVR Events + VIP Reisen GmbH & Co. KG. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.

www.dbav-hinsel.de



Andreas Jakob

Betriebswirt für bAV (FH), gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, Gesellschafter-Geschäftsführer der AETAS GmbH, Rentenberatungskanzlei für Vergütungs- und Versorgungssysteme in Reutlingen/Würzburg. Langjährige Erfahrung und umfangreiche Kenntnisse in betrieblichen Versorgungs- und Vergütungssystemen sowie damit korrespondierenden gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen. Vorsitzender der Fachkommission »ZWK« (Zeitwertkonten) im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

www.dbav-jakob.de



Susanne Kaaf

Leitung Entgeltabrechnung der profibu GmbH in Köln. Gelernte Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin, Zertifizierung zur Entgeltabrechnungsreferentin und zur Personalfachkauffrau (IHK). Vorsitzende der Fachkommission »ZWK« (Zeitwertkonten) im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

www.dbav-profibu.de



Ralf Markus

Bezirksdirektor »Die Continentale GmbH & Co. KG«. Seit 1981 im Bereich Finanzdienstleistungen und Versicherungen tätig, Spezialisierung auf betriebliche Altersversorgung. Zertifizierter Kooperations- und Beratungspartner für bAV und Zeitwertkonten der Kenston Pension GmbH und Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.

www.dbav-markus.de



Thomas Neumann

Diplom-Betriebswirt (FH), Unternehmensberater seit 11 Jahren. Beratungsschwerpunkt: betriebliche Versorgungssysteme und Zeitwertkonten. Zertifizierter Kooperations- und Beratungspartner für bAV und Zeitwertkonten der Kenston Pension GmbH und Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.

www.dbav-neumann.de



Michael Paatz

Geschäftsführender Gesellschafter der profibu GmbH in Köln. Experte in den Bereichen Entgeltabrechnung und Personalkostenplanung. Fachbuchautor, Referent. Seit 1991 selbständig, 1995 Gründung der profibu GmbH mit Sitz in Köln. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

www.dbav-profibu.de



Christian Rott

Fachberater FDL und Finanzwirt TWI, Berater für die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, zertifizierter Kooperations- und Beratungspartner für bAV und Zeitwertkonten der Kenston Pension GmbH. Vorsitzender der Fachkommission »Finanzdienstleister« im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

www.dbav-rott.de



Thorsten Schultze

Finanzfachwirt (FH), zertifizierter Kooperations- und Beratungspartner für bAV und Zeitwertkonten der Kenston Pension GmbH. Inhaber der E.M.S. Vermögens-treuhänder, Beratungskanzlei für Finanzplanung in Koblenz. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V., Köln.

www.dbav-schultze.de



Marco Zuzak

Diplom-Betriebswirt (FH), selbstständiger IT-Consultant für die Einführung von ERP-/CRM-Systemen sowie ASP und Hosting Services. Qualitätsservice im Bereich der Abwicklung von Versicherungen, Abrechnungsservice (Provisionsabrechnungsoutsourcing für jedes Vertriebs-system), Gesellschaftssoftware von mehr als 100 Versicherungsgesellschaften. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.

www.dbav-zuzak.de

Presse und Fachöffentlichkeit

Der **Deutsche bAV Service** sorgt seit seinem Umsetzungsbeginn zum 01.08.2011 für Furore! Zahlreiche Medien und Fachpublikationen begleiten daher den **Deutschen bAV Service** auf seinem Erfolgsweg. Erhalten Sie daher nachfolgend einen Überblick über die Öffentlichkeitsarbeit des »DbAV«!



Expertise

Die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten- bzw. Arbeitszeitkontenumsetzungen erhalten ihre komplexe Stellung im deutschen Rechtssystem durch das interdisziplinäre Zusammenspiel der verschiedensten Rechtsgebiete des allgemeinen Privat- bzw. Zivilrechts und durch die deshalb erforderliche rechtskonforme sowie handhabungs- und haftungssichere Anwendung dieser Rechtsbereiche auf ihre Fragen.

Vor diesem Hintergrund steht der **Deutsche bAV Service** für qualitativ hochwertige und führende Fachkompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Nutzen Sie daher die für Sie bereitgestellten Veröffentlichungen und Informationen rund um die betriebliche Altersversorgung sowie den **Deutschen bAV Service** und seine Partner und Mitarbeiter als »Nachschlagewerk« und »Fortbildungsmöglichkeiten« für Ihre Anwendungspraxis!

Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Eigenbeiträgen



Von **Andreas Jakob**
PARTNER Deutscher bAV Service

Die Legaldefinition nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) erfordert einen Zusammenhang zwischen der Versorgungszusage und dem zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis i.S.d. § 17 Abs. 1 BetrAVG.

Bei sog. Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers wurde dieser Zusammenhang immer wieder in Frage gestellt. Es würde sich nicht mehr um betriebliche Altersversorgung (bAV) i.S.d. BetrAVG handeln, wenn der Arbeitnehmer mit Eigenbeiträgen aus seinem Vermögen, also nicht aus dem unmittelbaren Entgeltanspruch des Arbeitsverhältnisses, den Vertrag mit dem externen Versorgungsträger bedient. Dabei ist zu differenzieren zwischen der

sog. Eigenbeitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, welche im Rahmen der Gesamtzusage häufig im öffentlichen Dienst zum Tragen kommt, sowie dem Eigenbeitrag, den der Arbeitnehmer bei vorübergehendem Ruhen des Arbeitsverhältnisses (z.B. Elternzeit, Pflegezeit) an den externen Versorgungsträger bezahlt.

Diese Differenzierung wurde in der Vergangenheit selten vorgenommen, so dass auch die Finanzverwaltung und daran anschließend die SV-Träger die o.g. Eigenbeiträge systemwidrig während dem Ruhen des Arbeitsverhältnisses als Zufluss bewerteten. Es handelte sich aber eindeutig um einen Zusammenhang mit einem bestehenden Arbeitsverhältnis, eine bAV i.S.d. BetrAVG lag vor.

Der Bundesfinanzhof (BFH-Urteil vom 09.12.2010 - VI R 57/08 -, NZA-RR 2011, 311) sowie aktuell der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen im Schreiben vom 8.8.2011 haben nun klarstellend den Zufluss von Eigenbeiträgen im Rahmen der bestehenden Befreiungsgrenzen verneint, wenn die Versicherungsnehmerstellung beim Arbeitgeber liegt und die Zahlungen als Arbeitgeberbeiträge qualifiziert sind.

Bestehende Versorgungsordnungen und Betriebsvereinbarungen sollten daher auf die Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung bei ruhenden Arbeitsverhältnissen überprüft werden.

Rechtsanwendung – Aus der Verwaltungspraxis

Rückstellungen für Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer – Verzicht auf den »future service«

Hinsichtlich des Verzichts auf noch nicht erdiente Anwartschaften einer unmittelbaren Versorgungszusage eines (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführers sind nun nach einem längeren Diskussionsprozess in der Finanzverwaltung von dieser endlich zu begrüßende Aussagen veröffentlicht worden. Hiernach ist ein entsprechender Verzicht wieder möglich, nachdem längere Zeit erhebliche Rechtsunsicherheiten zu dieser Frage bestanden haben. Die entsprechende Ansicht der Finanzverwaltung hat die OFD Niedersachsen mit seiner Verfügung vom 15.06.2011 (S 2742 - 202 - St 242, DB 2011, 1778) mitgeteilt. Diese lautet im Wortlaut wie folgt:

Bei Eintritt einer finanziellen Krise einer Kapitalgesellschaft wird häufig durch den Gesellschafter-Geschäftsführer ganz oder teilweise auf eine bestehende Pensionsanwartschaft verzichtet. Hinsichtlich der allgemeinen steuerlichen Folgen wird auf KSt-Kartei § 8 KStG (Karte F 1) verwiesen.

Im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung des Verzichts auf die Pensionszusage ist bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer ein steuerlicher Zufluss des werthaltigen Teils der erdienten Anwartschaft sowie die Leistung einer verdeckten Einlage in entsprechender Höhe in die Kapitalgesellschaft anzunehmen. Die Kapitalgesellschaft hat als Wert der Einlage den tatsächlichen Wert der Forderung, nicht ihren Nennbetrag und auch nicht den als Verbindlichkeit passivierten Betrag anzusetzen (vgl. BFH-Beschluss vom 9. 6. 1997 - GrS 1/94, BStBl. II 1998 S. 307, DB 1997, 1693).

Die beteiligten Parteien sind bestrebt, den Eintritt dieser Rechtsfolgen durch einen auf den sog. »future service« beschränkten Verzicht zu vermeiden. Es wird mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Änderungsvereinbarung über die ihm zugesagte Altersversorgung derart getroffen, dass in Zukunft ein weiteres Anwachsen der Pensionsanwartschaft nicht mehr stattfindet, mithin künftig zu erdienende Pensionsanwartschaften auf 0 € herabgesetzt werden. Dabei wird die zugesagte Altersversorgung im Ergebnis auf den bereits bestehenden, im Rahmen des sog. »past service« bereits erdienten Anspruch reduziert. Auf diesen Anspruch wird nicht verzichtet.

Ein derartiger Vorgang ist nach Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wie folgt steuerlich zu behandeln:

1. Auch ein Verzicht auf den »future service« führt dem Grunde nach zu einer verdeckten Einlage und kann entsprechend grds. zu einem Zufluss bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer führen. Es ist allerdings im Einzelfall zu prüfen, in welcher Höhe eine verdeckte Einlage vorliegt. Es kommt für die Bewertung der verdeckten Einlage nicht darauf an, ob sich die Vereinbarung auf künftig noch zu erdienende Versorgungsanwartschaften bezieht, sondern ausschließlich auf die betragsmäßige Reduzierung der Pensionsanwartschaft. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass die Vereinbarung versicherungsmathematisch so ausartet, dass es zu einer verdeckten Einlage in die KapGes. mit einem Wert von 0 € kommt. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Barwert der nach Abgabe der Verzichtserklärung verbleibenden, reduzierten Pensionsanwartschaft den bis zum Verzichtszeitpunkt bereits erworbenen Ansprüchen (Gegenwartswert der bisher zugesagten, ungekürzten Pensionsanwartschaft [= Summe der verzinsten Jahresnettoprämien] bzw. ggf. ratierlicher [m/n-tel] Anwartschaftsbarwert) entspricht. Eine derartige Gestaltung liegt im Regelfall vor, sodass der Verzicht auf den sog. »future service« regelmäßig keine negativen steuerlichen Konsequenzen, insbesondere keinen Zufluss von Arbeitslohn beim Gesellschafter-Geschäftsführer nach sich zieht.

Als erdienter Teil der bisherigen Versorgungszusage gilt bei einer Leistungszusage oder einer beitragsorientierten Leistungszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer, dessen Vergütungen dem steuerlichen Nachzahlungsverbot unterliegen, mindestens der Teilanspruch aus den bisher versprochenen Versorgungsleistungen, der dem Verhältnis der von einer Pensionszusage begleiteten Dauer des Dienstverhältnisses bis zum Änderungszeitpunkt einerseits und bis zu der in der Pensionszusage vorgesehenen festen Altersgrenze andererseits entspricht (= ratierlicher [m/n-tel] Anwartschaftsbarwert). Bei nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern tritt an die Stelle der erstmaligen Erteilung einer Pensionszusage der Beginn des Dienstverhältnisses.

Liegt der bisherigen Pensionszusage eine ernsthaft vereinbarte Umwandlung anderweitig vereinbarten und steuerlich anzuerkennenden Barlohns zugrunde, gilt als erdienter Teil die bis zum Änderungszeitpunkt erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen (= voller Anwartschaftsbarwert).

2. Die in der Bilanz der Kapitalgesellschaft passivierte Pensionsrückstellung ist demgegenüber auf der Basis der abgesenkten Pensionszusage neu zu berechnen. Da nach den Regelungen des § 6a EStG die Pensionsrückstellung auf die Zeit vom Dienst Eintritt bis zum Eintritt in die Leistungsphase zu verteilen ist, ergibt sich ggf. im Jahr des Verzichts eine Korrektur der bestehenden Rückstellung. Der Auflösungsbetrag der Pensionsrückstellung ist für die Bewertung der verdeckten Einlage allerdings nicht maßgeblich (vgl. BFH-Beschluss vom 9. 6. 1997 - GrS 1/94, BStBl. II 1998 S. 307, DB 1997, 1693).

Berufsrecht

»Gute Produktberatung unterstützt gute Rechtsberatung – Abgestimmtes Zusammenspiel von Rechtsberatung und Finanzdienstleistung ist unabdingbar in der bAV-Beratung«

Interview mit Thorsten Schultze,

Finanzfachwirt (FH), zertifizierter Kooperations- und Beratungspartner für bAV und Zeitwertkonten der Kenston Pension GmbH, PARTNER Deutscher bAV Service



Redaktion DbAV-Newsletter:
Herr Schultze, das Thema »Rechtsberatung und bAV« ist in aller Munde und polarisiert wohl recht stark. Ist es gewollt, dass Finanzdienstleister bzw. Versicherungsmakler von der bAV-Beratung ausgeschlossen werden?

Thorsten Schultze: Vielen Dank, dass Sie diese Frage gleich zu Beginn stellen. Es gibt überhaupt keine Intention, wonach Finanzdienstleister in ihren bAV-Vorgängen beschnitten werden sollen. Denn der Finanzdienstleister ist unabdingbar in der bAV-Beratung, da ohne qualitativ geeignete Rückdeckungsanlagen jedes noch so gut rechtlich eingerichtete Versorgungswerk langfristig zum Scheitern verurteilt ist.

Wie kommt es dann zu der aktuellen Polemik?

Es scheint leider so zu sein, dass wohl gewisse Marktkreise »Stimmungsmache« betreiben, indem Finanzdienstleistern suggeriert wird, dass ihnen jemand Geschäft wegnehmen wolle. Das ist aber mitnichten der Fall. Es geht einzig und allein darum, das Geschäftsfeld »bAV« einer beherrschbaren Ordnung zuzuführen, sodass eine entsprechende Rechtssicherheit für alle Parteien sichergestellt werden kann: Rechtsberater, Finanzdienstleister, Steuerberater und Endkunde.

Fehlt es daher an richtiger Aufklärung für Finanzdienstleister?

Leider ja. Denn meistens sind es die Berater wie Versicherungsmakler, die nach bestem Wissen und Gewissen handeln, dann jedoch feststellen, dass ihre Beratung nicht rechtskonform gewesen ist, sodass bei Beratungsfehlern – mangels Versicherungsschutz – die private Haftung eintritt.

Was sind die Hintergründe dieser »Nicht-Aufklärung«?

Das Rechtsgebiet der bAV wird in der Gegenwart von allen Schichten der Bevölkerung mit dem Thema Versicherung gleichgesetzt. Eine Unterscheidung zwischen dem die Bedingungen des Pensionsversprechens regelnden Rechtsgebiet der bAV auf der einen und dem Thema Versicherung als eine Maßnahme des Trägerunternehmens zur Finanzierung bzw. Risikoabsicherung auf der anderen Seite, findet beim Verbraucher praktisch nicht statt. Durch diese pauschalierende und die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen verkennende Beurteilung ist die derzeitige Diskussion ja auch erst entstanden.

Deshalb auch die Ausrichtung des »Deutschen bAV Service«? Also zur Sensibilisierung?

Ganz genau. Es geht um die Schlagworte »Schuster bleib bei Deinen Leisten« und »gute Produktberatung unterstützt gute Rechtsberatung«. Denn nur wenn jeder das tut, was er darf, erhält der die beste Lösung, um den es eigentlich geht: der Endkunde.

Nochmal zum Thema Rechtsberatung: Was darf z. B. ein Versicherungsmakler im Rahmen seiner Erlaubnis nach § 34 d der Gewerbeordnung (GewO) hinsichtlich der bAV-Beratung eigentlich rechtlich alles tun?

Sehr viel, nämlich eine umfassende produktakzessorische Rechtsberatung. Das heißt, rechtliche Be-

ratungen rund um den abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Darüber hinaus gehende rechtliche Beratungen darf er nicht durchführen. Diese obliegen den dafür vorgesehenen und befugten Rechtsberatern. Jedoch ist zu beachten, dass im Umkehrschluss analog das Gleiche gilt: Rechtsberater dürfen keine Produkte vermitteln.

Abschlussfrage: Wie sieht Ihre »Beratungslösung« für den bAV-Markt aus?

Hochqualifizierte Beratung in den Segmenten der bAV lässt sich nur mittels strikter Kompetenzen-

verteilung aus einem professionellen Service-Netzwerk heraus erbringen. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die Finanzierungsfragen sollten durch einen erfahrenen Finanzdienstleister geklärt werden.

Sehr geehrter Herr Schultze, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Weitere Stellungnahmen von Partnern des Deutschen bAV Service zur Thematik der unerlaubten Rechtsberatung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Michael Paatz, Geschäftsführender Gesellschafter der profibu GmbH in Köln:

» Finanzdienstleister sind unabdingbar in der bAV-Beratung, da ohne qualitativ geeignete Rückdeckungsanlagen jedes noch so gut rechtlich eingerichtete Versorgungswerk langfristig zum Scheitern verurteilt ist. Zudem ist die sogenannte 3.63er-Beratung hinsichtlich von Direktversicherungszusagen häufig gar keine Rechtsberatung, da die entsprechenden Gesetze in diesem Fall ja schon vorschreiben, dass Versicherungsverträge abgeschlossen werden müssen. Allerdings sind die Grenzen fließend: schnell kann auch aus einer Finanzdienstleistung hier eine Rechtsberatung werden, wenn zum Beispiel abstrakte rechtliche Fragen zu klären sind, sodass keine Deckung mehr durch § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO erfolgen kann.«

Thomas Neumann

Diplom-Betriebswirt (FH), Unternehmensberater:

» Als Versicherungsmakler bin ich dazu verpflichtet, meine Kunden umfassend zu beraten und zu informieren. Und da meine Maklererlaubnis nicht die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV mit abdeckt, muss ich meine Kunden hierüber informieren, dass entsprechende Rechtsberater mit zugeschaltet werden müssen. Durch diese Vorgehensweise fühle ich

mich in meiner Arbeit absolut sicher und genieße einen Wettbewerbsvorteil gegenüber meinen Mitbewerbern. Darüber hinaus müssen auch zahlreiche Versicherungsgesellschaften und Maklerorganisationen sich kritisch hinterfragen lassen, warum sie ihre Vertriebspartner in der Vergangenheit nicht über das Thema unerlaubte Rechtsberatung in der bAV aufgeklärt und sie dadurch in beträchtliche Haftungsgefahren gebracht haben.«

Christian Rott,

Fachberater FDL und Finanzwirt TWI:

» Die Polemik, die aus meiner Sicht vereinzelt verbreitet wird, ist absolut abzulehnen und offenbart eine gewisse Unkenntnis über die geltende Rechtslage. Es scheint leider so zu sein, dass wohl gewisse Marktkreise eine Informationspolitik betreiben, wonach Finanzdienstleistern suggeriert wird, dass ihnen jemand Geschäft wegnehmen wolle. Das ist aber mitnichten der Fall. Es geht einzig und allein darum, das Geschäftsfeld »bAV« einer beherrschbaren Ordnung zuzuführen, sodass eine entsprechende Rechtssicherheit für alle Parteien sichergestellt werden kann: Rechtsberater, Finanzdienstleister, Steuerberater und Endkunde. Aus eigener Sicht kann ich zudem hinzufügen, dass ich bereits seit mehr als fünf Jahren rechtskonform arbeite. Hierdurch sind meine Einnahmen nicht geringer, sondern im Gegenteil noch vergrößert worden, da ich mich auf meine Kernkompetenzen konzentrieren kann: nämlich die Finanz- und Anlageberatung. Zudem ist der Kunde bei einer transparenten Aufklärung sehr gerne bereit für eine rechtssichere Beratung auch entsprechende Beratungshonorare an den eingeschalteten Rechtsbeziehungsweise Steuerberater zu zahlen.«



Zum Herausgeber der DbAV-News

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke »Deutscher bAV Service«, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen.

In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen:

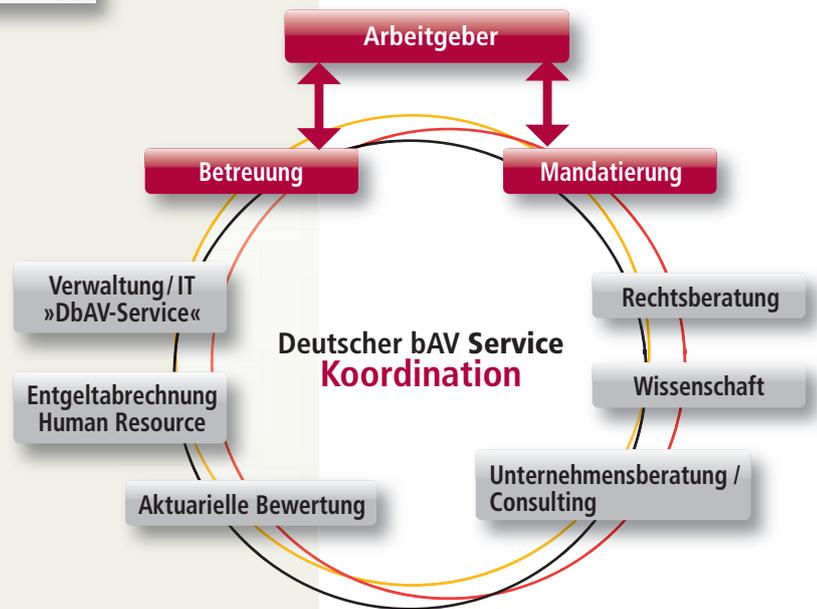
- Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen;
- Rechtsanwälte und Rechtsberater;
- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
- Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und Zeitwertkontensystemen erfordert in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und bindet damit Unternehmensressourcen. Die Kenston Services GmbH ermöglicht die qualitativ hochwertige Beratung mittels Standardisierung und Automatisierung. Durch intelligente Auslagerung können die Kosten gesenkt und gleichzeitig die Haftung für Arbeitgeber und Berater minimiert werden.

In der Zusammenführung der Kenston-Lösungen mit den individuellen Unternehmensbelangen, sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie, entsteht Innovation und Einzigartigkeit.

Im Rahmen der Kenston-Lösungen werden unabhängige rechts- und rentenberatende Tätigkeiten auf angeschlossene befugte Dienstleister ausgelagert. Die Kenston Services GmbH übernimmt in diesem Zusammenhang die Koordination sämtlicher diesbezüglicher rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten und liefert Ihnen als Arbeitgeber bzw. Berater ein allumfassendes sowie rechtssicheres bAV- und Zeitwertkonten-Backoffice.

Die genannten rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten lagert die Kenston Services GmbH hierbei an ihr kooperierendes Partnerunternehmen Kenston Pension GmbH, gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, aus.



Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als fokussierter Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Ihre wissenschaftlich basierte Ausrichtung dokumentiert die Kenston Services GmbH durch ihre Fördermitgliedschaft im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ). Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung.



Siegburger Straße 126
50679 Köln
Telefon 0221 716 176-0
Telefax 0221 716 176-50
info@dbav-service.de
www.deutscher-bav-service.de

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.



Kenston Services GmbH
Siegburger Straße 126
50679 Köln
Telefon 0221 9 333 933 - 0
Telefax 0221 9 333 933 - 50
info@kenston-services.de
www.kenston-services.de

Geschäftsstelle Bayern
Kneippstraße 7
94577 Neßlbach/Winzer
Telefon 08545 96 997 - 0
Telefax 08545 96 99 578
info@kenston-services.de
www.kenston-services.de